

Statut

des Saale-Unstrut-Elster-Vereins für Kulturgeschichte und Naturkunde e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen "Saale-Unstrut-Elster-Verein für Kulturgeschichte und Naturkunde e.V.".
- (2) Sitz der Vereinigung ist Naumburg. Eintragung soll im Vereinsregister erfolgen.

§ 2

Ziele des Vereins

- (1) Ziel der Vereinigung ist es, kulturgeschichtliche, denkmalpflegerische, kulturelle und naturkundliche Interessen von Bürgern, Gruppen, Gemeinschaften und juristischen Personen zu koordinieren und zu fördern.
- (2) Die Vereinigung dient der wissenschaftlichen Erforschung kulturgeschichtlicher und naturkundlicher Gegebenheiten des Saale-Unstrut-Elster-Gebietes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied können jede volljährige Bürgerin und jeder volljährige Bürger werden, die sich zu den Aufgaben des Vereins und dessen Zielen bekennen und diese mit verwirklichen wollen.
- (2) Dem Verein können auch Jugendliche von 14 bis 18 Jahren sowie Kinder mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beitreten.
- (3) Mitglieder können ferner Interessengruppen oder juristische Personen werden, soweit dadurch nicht ein Zusammenschluss entsteht, der Erwerbstätigkeit beinhaltet.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar und auch nicht übertragbar.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

(1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und ist dort zu registrieren. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und tritt zum Ende des jeweiligen Jahres in Kraft.

(3) Ausschluss ist möglich auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 10 Prozent der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein den Interessen des Vereins entgegenwirkender Grund vorliegt und wenn ein Mitglied zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit.

§ 6

Finanzen

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Förderungsbeträge entgegenzunehmen. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann in Funktionen des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins ist nicht mit finanziellen Zuwendungen verbunden.

§ 8

Gremien des Vereins

Gremien des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Revisionskommission

Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand sechs Wochen vorher einzuberufen. Der Versammlungsleiter wird durch Abstimmung der Mitglieder bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat zunächst die Satzung zu beschließen und ist in der Folgezeit für folgende Hauptaufgaben zuständig:
 - 1. Festlegung der Tagesordnung
 - 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 3. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichtes des Vorsitzenden und Vorlage eines Arbeitsprogramms des Vereins
 - 4. Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes
 - 5. Entlastung des Vorstandes
 - 6. Wahl des Vorstandes
 - 7. Bestellung von zwei Revisoren für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
 - 8. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - 9. Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Der Vorstand kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, falls sie sich nicht mit Zweidrittelmehrheit für beschlussunfähig erklärt.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand, der den Verein im Rechtsverkehr vertritt, wird alle zwei Jahre (beim Wahlgang 1990 nur für ein Jahr) von der Mitgliederversammlung in Blockwahl mit absoluter Mehrheit gewählt. Beim zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen hat.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

§ 11

Niederschriften von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse von Vorstands- und Beiratssitzungen sowie der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift als Auslage während der nächsten Mitgliederversammlung bereitgestellt. Sie hat folgende Feststellungen zu enthalten:
 - 1. Ort und Zeit der Versammlung
 - 2. die Person des Versammlungsleiters
 - 3. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - 4. die Tagesordnung
 - 5. die Art der Abstimmung
 - 6. die Beschlüsse

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 75 Prozent der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, hat der Vorstand die Auflösung vorzunehmen und die jeweils notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den/die/das(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.